

4. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Anklam für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund des § 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Hansestadt Anklam vom 17.03.2016 und mit Genehmigung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 17.08.2016 folgende 4. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Im 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wurde

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	13.124.300	0	0	13.124.300
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	20.206.600	0	0	20.206.600
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-7.082.300	0	0	-7.082.300
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	20.000	0	0	20.000
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	-20.000	0	0	-20.000
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-7.102.300	0	0	-7.102.300
die Einstellung in Rücklagen	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-7.102.300	0	0	-7.102.300
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen	12.415.900	0	0	12.415.900
die ordentlichen Auszahlungen	17.428.500	0	0	17.428.500
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-5.012.600	0	0	-5.012.600
b) die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	20.000	0	0	20.000
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-20.000	0	0	-20.000
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.795.200	0	0	3.795.200
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.509.600	0	0	4.509.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-714.400	0	0	-714.400
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.513.200	0	0	6.513.200
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	766.200	0	0	766.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.747.000	0	0	5.747.000

festgesetzt.

Im 5. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	14.302.600	0	0	14.302.600
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	19.451.400	0	0	19.451.400
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-5.148.800	0	0	-5.148.800
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	1.000	0	0	1.000
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	-1.000	0	0	-1.000
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	5.149.800	0	0	5.149.800
die Einstellung in Rücklagen	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	5.149.800	0	0	5.149.800
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen	13.611.700	0	0	13.611.700
die ordentlichen Auszahlungen	16.766.600	0	0	16.766.600
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-3.154.900	0	0	-3.154.900
b) die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	1.000	0	0	1.000
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-1.000	0	0	-1.000
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.271.900	0	0	3.271.900
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.274.400	0	0	5.274.400
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.002.500	0	0	-2.002.500
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.707.400	0	0	6.707.400
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.549.000	0	0	1.549.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.158.400	0	0	5.158.400

festgesetzt.

	bisher EUR	um EUR	um EUR	auf EUR
§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen				
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird im Haushaltsjahr 2015	400.400	0	0	400.400

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird im Haushaltsjahr 2016	491.000	0	0	491.000
--	---------	---	---	---------

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Haushaltsjahr 2015	2.299.700	0	0	2.299.700
--	-----------	---	---	-----------

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Haushaltsjahr 2016	6.558.298	0	0	6.558.298
--	-----------	---	---	-----------

festgesetzt

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird im Haushaltsjahr 2015	4.985.100	0	0	4.985.100
---	-----------	---	---	-----------

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird im Haushaltsjahr 2016	10.514.700	0	0	10.514.700
---	------------	---	---	------------

festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

	gegenüber bisher v.H.	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	nunmehr auf v.H.
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:				
1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	400	0	0	400
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460	0	0	460
2. Gewerbesteuer	400	0	0	400

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan für 2015 ausgewiesenen Stellen in Höhe von 96,9 Vollzeitäquivalenten (VzÄ) änderte sich mit dem 2. Nachtragshaushalt 2015/16 nicht.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan für 2016 ausgewiesenen Stellen in Höhe von 98,15 VzÄ ändert sich mit dem 4. Nachtragshaushalt 2015/16 nicht.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals im Zuge der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2012 betrug 104.741.059,09 EUR.

§ 8 Wertgrenzen

1. Notwendigkeit zur Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung

- a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs.2 Nr.1 KV M-V gilt eine Erhöhung des Jahresfehlbetrages im Ergebnishaushalt um 10 v. H.
- b) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs.2 Nr.2 KV M-V gilt eine Erhöhung des Saldos zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt um 10 v. H.
- c) Als erheblich sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Sinne des § 48 Abs.2 Nr.3 KV M-V anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- d) Als geringfügig im Sinne von § 48 Abs.3 Nr.1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 2 v. H. der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

2. Regelungen zu Investitionsmaßnahmen

- a) Die Wesentlichkeitsgrenze für Ein- bzw. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, die nach § 4 Abs. 12 GemHVO zu erläutern sind, wird auf 25.000 EUR festgelegt. Investive Zuschüsse an Dritte sind auch unterhalb dieser Grenze zu erläutern.
- b) Für die Veranschlagung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist unter mehreren in Betracht kommenden Alternativen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich gemäß § 9 Abs. 1 GemHVO durchzuführen, wenn die Wertgrenzen für eine beschränkte Ausschreibung gemäß aktuellem Wertgrenzenerlass des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V überschritten werden. Die Ergebnisse des Vergleiches sind in den Planunterlagen darzustellen.
- c) Ausnahmen von § 9 Abs. 2 der GemHVO, wonach finanzielle Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen erst veranschlagt werden dürfen, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, werden gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO unterhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR für zulässig erklärt. Die Inanspruchnahme der Ausnahme ist zu begründen.
- d) Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit können die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck gemäß § 15 Abs. 2 GemHVO bestehen bleiben, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres. Werden Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsjahres bestehen.
- e) Eine Übertragung der Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erfolgt grundsätzlich nur auf Antragstellung der Fachämter im Zuge des jeweiligen Jahresabschlusses. Eine Übertragung erfolgt nicht bzw. nur anteilig, wenn die Einzahlungen, die zur Deckung verwendet werden sollten, nicht bzw. nur

anteilig erzielbar sind. Handelt es sich hierbei um Kredite, deren Ermächtigungen nach § 52 Abs. 3 KV M-V mit Bekanntmachung der Haushaltssatzung erlöschen würden, so wird von der Ermächtigung im erforderlichen Umfang rechtzeitig Gebrauch gemacht.

3. Wesentlichkeitsgrenzen bei Rückstellungen

Zur Bildung von Sonstigen Rückstellungen für übertragenen Urlaub wird je Mitarbeiter/in ein Mindestanspruch von 6 Resturlaubstagen als verhältnismäßig betrachtet.

Zur Bildung von Sonstigen Rückstellungen für übertragene Mehrstunden wird je Mitarbeiter/in ein Mindestanspruch von 40 Mehrstunden am Jahresende als verhältnismäßig betrachtet.



Die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald wurde am 17.08.2016 wie folgt erteilt:

Die Genehmigung der Stellenplanänderungen für die Altersteilzeitstellen erfolgt unter folgender Bedingung:

Gemäß § 43 Abs. 8 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 3 KV M-V sind die korrespondierenden Maßnahmen zur Kostensenkung gemäß den Ausführungen in der Widerspruchsbegründung in Verbindung mit dem Personalentwicklungskonzept verbindlich im Haushaltskonsolidierungskonzept, welches der unteren Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 15.12.2016 vorzulegen ist, aufzunehmen.

Die Entscheidungen der uRAB vom 23.06.2016 zur 3. Nachtragshaushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2015-2016 gelten unverändert fort.

Anklam, 24.08.2016


Michael Galander
Bürgermeister



Veröffentlicht gemäß § 48 Kommunalverfassung

Die 4. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Anklam für die Haushaltsjahre 2015/2016 liegt im Rathaus in Anklam, Markt 3, Zimmer 17 während der Dienstzeiten öffentlich aus. Es wird auf die Regelung des § 5 (5) Kommunalverfassung hingewiesen.


Michael Galander
Bürgermeister

